

II-861 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

30.11.1967

61/A

A n t r a g

der Abgeordneten Gabriele, Mondl und Genossen  
 betreffend eine Abänderung des Heeresversorgungsgesetzes.

MELTER

-.-.-.-.-

Im Finanzausschuß wurde am 23.11.1967 im Zusammenhang mit der Behandlung des Tabakmonopolgesetzes 1967 (635 d.B.) angeregt, Anspruchsberechtigte nach dem Heeresversorgungsgesetz in den Kreis der bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften bevorzugt zu berücksichtigenden Personen einzubeziehen. Diese Personen sollen den Personen gleichgestellt werden, die bereits nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz ein Vorzugsrecht haben.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ....., mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert wird (6. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 306/1964, BGBl.Nr. 84/1965, BGBl.Nr. 336/1965, BGBl. Nr. 9/1967 und BGBl.Nr 260/1967, wird wie folgt abgeändert:

Dem § 4 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

"(3) Bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften sind Empfänger einer Beschädigtenrente (§ 21 Abs. 1), Witwenrente (§ 33 Abs. 1) oder Witwenbeihilfe (§ 35 Abs. 1) den im § 6 Abs. 3 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 202/1964, genannten Personen gleichgestellt.

Die Bestimmungen des § 7 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl.Nr. 183/1947, in seiner jeweiligen Fassung bleiben unberührt."

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

-.-.-.-.-

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Sozialausschuß zugewiesen werden.

-.-.-.-.-